

Satzung Turnverein 1919 Rastatt-Rheinau e. V.

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen: Turnverein 1919 Rastatt-Rheinau e.V. Sitz des Vereins ist Rastatt
- Der Verein ist Mitglied des zuständigen Sportbundes sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbände und ist als Mitglied deren Satzungen unterworfen.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Ältere und Senioren. Dies geschieht im Rahmen des Gesundheits-, Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsportes.
- Der Vereinszweck umfaßt ferner die Erstellung sowie die Instandhaltung, Instandsetzung und die Überlassung der dem Verein gehörenden Geräte und Immobilien. Außerdem kann der Verein für andere Vereine Dienstleistungen erbringen und den Vereinszweck auch im Rahmen von Kooperationen verfolgen.
- Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzungen und Beschlüsse des Vereins anerkennt und hinsichtlich der Gesetze nicht erheblich übel beleumundet ist.
- Die Mitgliedschaft ist dem Alter nach unbegrenzt. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch einen Aufnahmeantrag des Vereins zu beantragen. Für Kinder und Jugendliche ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Entgegennahme des Aufnahmeantrages durch einen Übungs-/Bereichsleiter bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein; somit beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Der Antragsteller gilt als aufgenommen, wenn der Vorstand binnen 6 Wochen seit Abgabe des Aufnahmeantrages diesen nicht abschlägig beschieden hat. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen diese Ablehnung kann schriftlich widersprochen werden, dieser Einspruch wird bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und mehrheitlich entschieden.
- Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch Austritt nach einmonatiger Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres.
 - Durch Tod.
- Durch Ausschuß seitens des Vereins, wenn das Mitglied nicht mehr als vereinswürdig angesehen wird.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht, die gesamten Einrichtungen des Vereins zu benutzen und sich in allen Sportarten, die der Verein pflegt, zu betätigen sowie an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben alle Mitglieder Stimm- und Wahlrecht.
- Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- Ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder kann unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten, Die Satzungen sowie die gefaßten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen und den Verein nach besten Kräften bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Abteilungsgebühren werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist am 31. Januar jeden Jahres fällig und spätestens bis zum 31. März des gleichen Jahres zu entrichten. Bei Neueintritt in den Verein sind Aufnahmegebühr, Abteilungsgebühr und Jahresbeitrag sofort fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 6.1 Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem/der 1. Vorsitzenden
- Dem/der 2. Vorsitzenden
- Dem/der Schriftführer/in
- Dem/der 1. Kassier/in
- Dem/der 2. Kassier/in
- Dem/der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
- Dem/der Jugendleiter/in
- Dem/der Bereichsleitern/innen
2. Beisitzer/innen

Die Anzahl der Bereichsleiter/innen richtet sich nach dem Sportangebot des Vereins und wird von der Vorstandschaft festgelegt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen. Er hat für die Ausführung der Beschlüsse Sorge zu tragen.
- Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung des/der 1. Vorsitzenden zusammen. Wenn mind. 5 Vorstandsmitglieder unter Angaben von Gründen es schriftlich verlangen, hat der/die 1. Vorsitzende eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnungspunkte rechtzeitig, spätestens 3 Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen.
- Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie die Wahl von 2 Kassenprüfer/innen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl ist geheim; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit eine zweite Wahl erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt, wobei die Wahl in wechselseitigem Turnus von je zur Hälfte jährlich erfolgt.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit in der Ausübung seines Amtes behindert, so hat der Vorstand das Recht, ein Ersatzmitglied zu benennen. Dieses ist bei der nächsten Mitgliederversammlung von dieser zu bestätigen.
- In besonderen Härtefällen ist der Vorstand berechtigt, den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 9 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die Stellung gesetzlicher Vertreter. Jedes der beiden Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.
- Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, bei denen ein bestimmter Betrag nicht überschritten wird, ist der 1. Vorsitzende selbständig berechtigt. Die Höhe des Betrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Diese Regelung gilt nur für das Innenverhältnis.
- Der/die 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz. Er vertritt den Verein bei allen Anlässen.
- Der/die 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- Der/die Schriftführer/in führt über alle Versammlungen Protokoll und nimmt die im Jahresablauf anfallenden schriftlichen Arbeiten wahr. Es obliegt ihm insbesondere die Führung der Mitgliederliste und die Feststellung von anstehenden Ehrungen und Jubiläen.
- Der/die 1. Kassier/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- Der/die 2. Kassier unterstützt den/die 1. Kassier/in und vertritt diesen bei Verhinderung.
- Der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit ist für die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins zuständig
- Der/die Jugendleiter/in vertritt die Belange der jugendlichen Mitglieder gemäß der Jugendordnung.
- Die Bereichsleiter/innen sind für den ordnungsgemäßen Ablauf in Ihren zugeordneten Bereichen zuständig
- Die Beisitzer/innen stehen für alle im Vorstand anstehenden Arbeiten zur Verfügung
- Alle Aufgaben und Ämter im Turnverein Rastatt-Rheinau werden ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann jedoch statt der gesetzlichen Aufwandsentschädigung eine pauschale Vergütung gem. § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind, durch Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.
- Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet wird. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären.
- Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechts-geschäftes mit ihm oder die Einleitung der Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- Die Jahreshauptversammlung ist möglichst im 1. Quartal durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Die Einberufung muß mindestens 10 Tage vor der Versammlung erfolgen. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf jederzeit einberufen werden.
- Zu einem Beschluß, der auf die Auflösung des Vereins gerichtet ist, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- Wenn der 5. Teil der Mitglieder es verlangt, hat der Vorstand unter Angabe der Gründe eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Die Mitgliederversammlung kann nur in ordnungsmäßig einberufenen Sitzungen beraten und beschließen; sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Vorstandes sowie Wahl von 2 Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen. Die Prüfung hat unvermutet und mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie der Berichte der Bereichsleiter/innen.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.
- f) Beschlußfassung über eine Satzungsänderung.
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- h) Beschlußfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Punkte a) bis c) sind in der Regel Aufgabe der Jahreshauptversammlung.

§ 12 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der Ziele des Vereins verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Lehrgängen an Sportschulen übernimmt der Verein die Lehrgänge und Kursgebühren.

Übungsleiter erhalten die festgesetzten Stundensätze vergütet und die Ihnen entstandenen Auslagen ersetzt.

Ein Mitglied hat weder bei seinem Austritt noch bei seinem Ausschluß Anspruch auf einen Teil des Vermögens.

§ 13 Ehrungen

- a) Eine Ehrung für langjährige Mitgliedschaft erfolgt nach 25, 40, 50, 60 und 70 Jahren Zugehörigkeit zum Verein. Ehrungen für längere Mitgliedschaft werden durch Beschluß des Vorstandes geregelt.
- b) Zum Ehrenmitglied wird ein Mitglied nur wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- c) Für Ehrungen zu besonderen Anlässen, wie Geburtstage, Hochzeiten und Jubiläen entscheidet der Vorstand.
- d) Stirbt ein Mitglied, nimmt der Verein in angemessener Form Anteil.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die Stadt Rastatt zu übertragen, mit der Auflage, das Vermögen zunächst auf die Dauer von 10 Jahren zu verwalten und im Falle einer Wiedergründung des Vereins diesem wieder zuzuführen.

Hat nach Ablauf dieser Frist keine Wiedergründung stattgefunden, ist das Vermögen dem "Roten Kreuz" zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rastatt, den 11. März 2015

Jugendordnung des TV 1919 Rastatt-Rheinau e.V.

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des TV 1919 Rastatt-Rheinau. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des TV 1919 Rastatt-Rheinau bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des TV 1919 Rastatt-Rheinau gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere
 Ausbildung in der Sportart
 Durchführung von Wettkämpfen
 Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z. B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o. ä.)
 Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung.
 Der Jugendausschuß.
 Die Jugendversammlung.

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des TV 1919 Rastatt-Rheinau. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 12. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u. a.

Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung.

Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses.

Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen.

Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 6 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt eine Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus

1. Jugendleiter/in (mind. 18 Jahre alt)
1. Stellvertreter/in (mind. 18 Jahre alt)

1. Jugendkassenwart/in (mind. 18 Jahre alt)
1. Schriftführer/in
1. 3 Beisitzern

Der/die Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der/Die ist Vorsitzende/r des Jugendausschusses und stimm-berechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung jedes Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsausschusses im Amt.

In den Jugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied ab Vollendung des 14.Lebensjahres wählbar.

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit beauftragten (Vereinskassier) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Generalversammlung.

Vorstehende Jugendordnung wurde am 01.03.1991 von der Mitgliederversammlung bestätigt.